



## Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Unternehmerverbände Niedersachsen  
Schiffgraben 36  
30175 Hannover

### Der Regionspräsident

|                   |                                      |
|-------------------|--------------------------------------|
| Service/Team      | Projektgruppe<br>36.24/36.25         |
| Dienstgebäude     | Höltlystr. 17                        |
| AnsprechpartnerIn | Frau Staffhorst                      |
| Mein Zeichen      | 36.24 1105/ HA 183                   |
| Durchwahl         | (0511) 616-23657                     |
| Telefax           | (0511) 616-22679                     |
| E-Mail            | naturenschutz<br>@region-hannover.de |
| Internet          | www.hannover.de                      |

Hannover, 23.06.2020

### Naturschutzgebiet „Helstorfer Altwasser“ (NSG-HA 183) Beteiligung im Neuausweisungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen den Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Helstorfer Altwasser“ in der Stadt Neustadt am Rübenberge, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Helstorfer Altwasser“ – NSG-HA 183) nebst Karte, Begründung und Erläuterungen.

Das NSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Hannoversche Moorgeest“ und „Allertalsandebene“. Es befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge, westlich der Ortschaft Helstorf, in der Flur 2 der Gemarkung Helstorf und der Flur 1 der Gemarkung Luttmersen. Es ist ca. 30 ha groß.

Das NSG ist Bestandteil des ca. 18.031 ha großen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 3021-331 (90) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die im NSG vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) sind in der maßgeblichen Karte zur Verordnung (Abs. 3) abgebildet.

Die Gründe zur Neuausweisung des Helstorfer Altwassers als Naturschutzgebiet ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Begründung und dem Schutzzweck des Verordnungsentwurfes (§ 3 NSG-Verordnung).

#### Sprechzeiten

nach Vereinbarung

#### Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200  
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11  
Schlägerstraße auch 1, 2, 8.

#### Bankverbindungen

Sparkasse Hannover  
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65  
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover  
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06  
BIC: PBNKDEFF

**HANNOVER**

Hiermit gebe ich Ihnen Gelegenheit, zum Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen und mir Ihre Stellungnahme

**spätestens 6 Wochen nach Zugang der Unterlagen**

zukommen zu lassen.

Ihre Anregungen und Bedenken bitte ich mir auch per E-Mail unter der Adresse: **naturenschutz@region-hannover.de** zur Verfügung zu stellen. Falls Sie für Ihre Stellungnahme eine pdf-Datei verwenden, bitte ich das Kopieren des Inhalts zuzulassen. Sofern mir bis dato keine Stellungnahme vorliegt, gehe ich davon aus, dass Sie zu dem Entwurf keine Anregungen und Bedenken vorzubringen haben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Staffhorst

**Anlagen:**

1. Verordnungstext
2. Maßgebliche Karte
3. Begründung
4. Erläuterungen

|                                       |   |  |
|---------------------------------------|---|--|
| Region Hannover<br>Fachbereich Umwelt | „Helstorfer Altwasser“ (NSG-HA 183)<br><b>Verordnungstext</b> | Stand: 03.06.2020<br>Externe Beteiligung |
|---------------------------------------|---|--|

**Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Helstorfer Altwasser“  
in der Stadt Neustadt am Rübenberge, Region Hannover  
(Naturschutzgebietsverordnung „Helstorfer Altwasser“ - NSG-HA 183)**

*Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), das zuletzt durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 geändert worden ist (Nds. GVBl. S. 88), wird von der Region Hannover verordnet:*

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen (2) und (3) näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Helstorfer Altwasser“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Hannoversche Moorgeest“ und „Allertalsandebene“. Es befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge, westlich der Ortschaft Helstorf, in der Flur 2 der Gemarkung Helstorf und der Flur 1 der Gemarkung Luttmersen.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 3.500 (Anlage 1). Sie verläuft auf der inneren schwarzen Linie des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Neustadt am Rübenberge und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde) kostenlos eingesehen werden. Die Verordnung und die Karte sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG ist Bestandteil des ca. 18.031 ha großen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 3021-331 (90) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die im NSG vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) sind in der maßgeblichen Karte zur Verordnung (Abs. (3)) abgebildet.
- (5) Das NSG ist ca. 30 ha groß.

## § 2 Gebietscharakter

Das Helstorfer Altwasser ist Teil der Leineaue südwestlich von Helstorf. Es handelt sich um einen weitgehend naturnahen Bereich innerhalb der Auenlandschaft der Leine mit ausgedehnten, periodisch überschwemmten, historisch alten Grünlandflächen, Röhrichten, Stillgewässern, kleinflächigen quelligen Erlenbruchwäldern, Weiden-Auengebüsch und weiteren landschaftsbildprägenden Einzelgehölzen. Das Gebiet umfasst eine typische Auen-schleife als Zeugnis des ehemals frei mäandrierenden Flusslaufes, die heute noch als teilweise wieder wasserführender Altarm erkennbar ist. Die nachweislich über 200 Jahre alten Grünlandflächen sind zum Teil noch artenreich ausgeprägt. Das Vorhandensein von Flutmulden und Flutrinnen sorgt bis heute für einen kleinräumigen Wechsel der Standortbedingungen auch innerhalb einzelner Flächen. Im Altarm der Leine haben sich einige Gewässerreste als Stillgewässer erhalten und sind noch nicht verlandet. Bereits verlandete Teile wurden im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen mit dem aus Quellnischen austretenden Wasser bereichsweise wieder angestaut. Die Stillgewässer werden von ausgedehnten Röhrichten begleitet, die auch die weitgehend verlandeten Teile des ehemaligen Verlaufes der Leine noch gut markieren.

Begrenzt wird das Gebiet des Helstorfer Altwassers im Norden durch den aktuellen Verlauf der Leine, wobei der Flusslauf selbst nicht Teil des NSG ist. Im Süden grenzt eine bewaldete Geländekante die rezente Auenlandschaft von der angrenzenden Niederterrasse ab. Die Bebauung der Niederterrasse rückt im Nordosten nahe an das Gebiet heran, ebenso der Verlauf der L 193. Letztere bildet eine scharfe Grenze nach Süden. Im Westen des Gebietes mündet der Jürsenbach in die Leine und ergänzt die naturnahen Auenstrukturen um ein weiteres wesentliches Element. Entlang des Jürsenbaches haben sich Galeriegehölze, Gebüsche und Hochstaudenfluren entwickelt, die wesentlich zum naturnahen Charakter des Gebiets beitragen. Angrenzend finden sich zum Teil bachbegleitende Feuchtbrachen.

Das Gebiet liegt größtenteils im Überflutungsbereich der Leine, so dass die vorhandenen Lebensräume noch einer gewissen Überflutungsdynamik unterliegen.

## § 3 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung

1. des Leine-Altarms als regelmäßig überschwemmte Aue mit einer natürlichen Überflutungsdynamik als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, u.a. des Schuppenschwanzes (*Lepidurus apus*) und des Eisvogels (*Alcedo atthis*),
2. von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen, als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) sowie

von Fledermäusen, als Wanderkorridor des Fischotters (*Lutra lutra*) und als Lebensraum des Bibers (*Castor fiber*),

3. der seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiesen und Landröhrichte als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, wie u. a. diversen Libellen- und Schmetterlingsarten,
  4. natürlicher, nährstoffreicher Stillgewässer inklusive ihrer Verlandungsbereiche als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, mit u. a. Sumpf-Calla (*Calla palustris*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
  5. des Jürsenbaches inklusive seiner bachbegleitenden Feuchtbrachen, Röhrichte und Gehölzstrukturen als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, u. a. Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Bitterling (*Rhodus amarus*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
  6. extensiv genutzter, historisch alter Grünlandflächen hoher Habitatkontinuität als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, u. a. des Weißstorchs (*Ciconia ciconia*),
  7. sumpfiger und wechselfeuchter Weiden-Auengebüsche als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, u.a. des Bibers (*Castor fiber*),
  8. der quelligen Erlenbruchwälder als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
  9. sonstiger naturnaher Gehölzstrukturen als Lebensstätten und landschaftsbildprägende Elemente,
  10. der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. (4) ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziele des NSG für das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Arten (Anhang II FFH-Richtlinie) und Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) (maßgebliche Karte) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
- a) 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss- Gesellschaften  
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, mit u.a. Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Schwanenblume (*Butomus ambellatus*), Sumpf-Calla (*Calla palustris*), Wasserschwaden (*Glyceria maxia*), Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), Wasser-Knöterich (*Persicaria amphibia*), Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*) und Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*);

b) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren

als Uferstaudensäume auf feuchten bis nassen, mäßig nährstoffreichen Standorten entlang der Leine und des Jürsenbaches einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten, mit u.a. Krauser Ringdistel (*Carduus crispus*), Knolligem Kälberkropf (*Chaerophyllum bulbosum*) und Nessel-Seide (*Cuscuta europaea*);

c) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

als wenig oder nicht gedüngte, extensiv genutzte, artenreiche Wiesen auf mäßig feuchten Standorten mit naturnahem Relief, mit einer standorttypischen Artenzusammensetzung und den charakteristischen Kräutern, einschließlich stabiler Populationen charakteristischer Tier- und Pflanzenarten, mit u.a. Kleinem Klee (*Trifolium dubium*), Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*) und Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*);

d) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

als Eichenmischwald auf armen, trockenen Sandböden einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*);

e) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

als naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Weiden- und Eschensaum mit verschiedenen Altersstufen aus standortgerechten, autochthonen Baumarten und einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und auentypischen Habitatstrukturen, wie feuchten Senken, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, mit u.a. Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*);

f) Biber (*Castor fiber*)

als vitale Teil-Population durch Sicherung und Entwicklung von Still- und Fließgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, mit angrenzenden Gehölzen, einem zumindest in Teilen weichholzreichen Uferstreifen sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes als Teil eines Biotopverbundes;

g) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale Teil-Population durch Sicherung und Entwicklung eines naturnahen, strukturreichen Fließgewässersystems mit natürlicher Gewässerdynamik, hohem Fischreichtum, reicher Ufervegetation, Gehölzen (Wurzelwerk in der Uferzone), Hochstauden, Röhrichten, Auwäldern und Überschwemmungsbereichen, einem Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes als Teil eines Biotopverbundes;

h) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population in einem naturnahen Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Erhaltung und Entwicklung von

artenreichem Grünland als Jagdrevier sowie die Erhaltung bzw. Ausdehnung des Verbreitungsgebietes der Art;

i) Diverse Fischarten

Erhaltung des Fließgewässerabschnitts des Jürsenbachs als Teillebensraum für Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Bitterling (*Rhodus amarus*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) sowie der Stillgewässer als Lebensraum für Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).

#### **§ 4 Verbote**

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
2. wild lebende Pflanzen, Pilze oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
3. Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde, genetisch veränderte oder invasive Arten oder Teile davon auszubringen oder anzusiedeln,
4. innerhalb oder außerhalb des NSG Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Schutzgebiets oder seiner Teile führen können,
5. Stillgewässer einschließlich deren Uferzonen zu zerstören, zu beschädigen, zu verändern oder anderweitig zu beeinträchtigen,
6. Gebüsche, Hecken, Feldgehölze oder Einzelbäume zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die deren Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung herbeiführen können,
7. Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen,
8. zu zelten, zu campen, zu nächtigen oder zu lagern,
9. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
10. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen oder Anhänger oder sonstige Geräte aller Art abzustellen,
11. Stoffe aller Art temporär oder langfristig zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen oder die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Ablagerungen oder Abgrabungen,
12. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu verändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn diese Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
13. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen,

14. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben.
- (2) Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Absätze 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 5 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen (2) bis (5) und (7) aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Absätze (1) und (2) freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke; dies gilt nicht für das Befahren des Gebietes zum Zweck der nicht erwerbsmäßigen fischereilichen Nutzung und zur Ausübung der Jagd, ausgenommen zur notwendigen Bergung von erlegtem Wild und für die Neuanlage, Instandsetzung und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen,
    - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde;
  2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  4. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  5. der sach- und fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar. Das Abschlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den sach- und fachgerechten Pflegemaßnahmen,
  6. eine einzelstammweise Ernte des Baumaufwuchses mit Ausnahme von Horst- und Höhlenbäumen im Bereich des LRT 9190 in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 15. Februar mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde und sofern keine Feinerschließung angelegt wird und das Befahren des Bodens mit Forstmaschinen nur

bei gefrorenem Boden erfolgt. Stehendes oder liegendes Totholz ist im Gebiet zu belassen.

7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
  8. die Ausübung der nicht erwerbsmäßigen fischereilichen Nutzung am Jürsenbach unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasservegetation. Der Einsatz von Reusen, Aalkörben und vergleichbare Fischereigeräten fällt nicht darunter,
  9. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von landschaftstypischen Weidezäunen aus Holzpfählen oder von notwendigen wolfsabweisenden Zäunen, ab einer Höhe > 1,80 m nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde, oder landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe und bis 70 m<sup>2</sup> Grundfläche auf den in der mitveröffentlichten Karte
1. als „Dauergrünland Zone I“ gekennzeichneten Flächen nach folgenden Vorgaben:
    - a) ohne Umbruch zur Ackerzwecknutzung oder dauerhaften Umbruch,
    - b) ohne Umbruch zur Grünlanderneuerung; Über- oder Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden sind zulässig,
    - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, (z. B. keine Neuanlage von Gräben, Gräben oder Drainagen),
    - d) Instandsetzung bestehender Drainagen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - e) ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, zulässig ist nur eine selektive horstweise Anwendung,
    - f) ohne Düngung in einem 10 m breiten Pufferstreifen ab Böschungsoberkante entlang der Leine, des Jürsenbaches und der Stillgewässer,
    - g) ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem 10 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante entlang der Leine, des Jürsenbaches und der Stillgewässer,
    - h) eine Düngung in der übrigen Fläche (außerhalb der unter Buchst. f) genannten Pufferstreifen) mit einer maximalen Rein-Stickstoff-Gabe von nicht mehr als 80 kg je Hektar und Jahr, jedoch ohne Ausbringung von Gülle, Jauche und Gärsubstraten,
    - i) keine Veränderung des Bodenreliefs (z. B. keine Verfüllung von Bodensenken),
    - j) ohne Anlage von Feldmieten,

2. auf den in der mitveröffentlichten Karte als „Dauergrünland Zone II“ gekennzeichneten Flächen zusätzlich zu Nr. 1 nach folgenden Vorgaben:
  - a) ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
  - b) eine Düngung in der übrigen Fläche (außerhalb der unter Nr. 1 Buchst. f) genannten Pufferstreifen) mit einer maximalen Rein-Stickstoff-Gabe von nicht mehr als 50 kg je Hektar und Jahr, jedoch ohne Ausbringung von Gülle, Jauche und Gärsubstraten.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
  1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen oder Hegebüschen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und anderen Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch stöempfindliche Arten beeinträchtigt werden.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bisamen (*Ondatra zibethicus*).
- (6) Die Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis (4) genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn oder soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die aufgrund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Absätze 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn:
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 7 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern und Absperrungen zu dulden.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde zu dulden. Die Maßnahmen richten sich in der Regel nach dem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG.

Regelmäßig zu duldende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind

1. die Mahd der Grünlandflächen sowie der Nasswiesen,
  2. die sach- und fachgerechte Beseitigung von Neozoen,
  3. die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 9 Erschwernisausgleich**

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. (1) dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze (2) bis (5) oder Abs. (7) dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gem. § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. (2) dieser Verordnung das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 Absätze (2) bis (5) oder Abs. (7) vorliegen oder eine Befreiung gem. § 6 gewährt wurde.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Helstorfer Altwasser“ in der Stadt Neustadt a. Rbge., Landkreis Hannover, vom 13.03.1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 8 vom 02.04.1997), die
  - Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Jürsenbach“ in der Stadt Neustadt und der Gemeinde Wedemark, Landkreis Hannover (LSG-H 36) vom 26.04.1988, die durch die 1. Änderungsverordnung vom 30.06.1994 geändert worden ist (beide neu veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006), in dem hier überplanten Bereich und die
  - Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Untere Leine“ (LSG-H 54) vom 26.09.1991, die durch die I. Änderungsverordnung vom 14.11.2003 geändert worden ist (beide neu veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006) in dem hier überplanten Bereich
- außer Kraft.

Hannover, XX.XX.2020  
Az. 36.24/ 1105 HA 183

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Hauke Jagau

## **Begründung für die Ausweisung des Naturschutzgebietes HA 183 „Helstorfer Altwasser“**

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geht von der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Natura 2000-Gebiete aus, der grundsätzlich durch hoheitliche Sicherung Rechnung zu tragen ist. Das geplante Naturschutzgebiet „Helstorfer Altwasser“ (NSG-HA 183) ist Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Es ist Teil des Fauna-Flora-Habitat- (FFH-)Gebiets 3021-331 (90) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“. Inhaltlich zielt die Unterschutzstellung im Wesentlichen auf den Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung

1. des Leine-Altarms als regelmäßig überschwemmte Aue mit einer natürlichen Überflutungsdynamik als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
2. von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedi-  
menteinträgen sowie als Jagdrevier, Wanderkorridor und Lebensraum zahlrei-  
cher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
3. extensiv genutzter historischer Grünländer hoher Habitatkontinuität als Lebens-  
raum typischer Tier- und Pflanzenarten,
4. der seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiesen und Landröhrichte als  
Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, wie u.a. diversen  
Libellen- und Faltergesellschaften,
5. natürlicher, nährstoffreicher Stillgewässer inklusive ihrer Verlandungsbereiche als  
Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
6. des Jürsenbaches inklusive seiner bachbegleitenden Feuchtbrachen, Röhrichten  
und Gehölzstrukturen,
7. sumpfiger und wechselfeuchter Weiden-Auengebüsche sowie quelliger Erlen-  
bruchwälder als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
8. eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen 3150 „Natürliche  
und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Ge-  
sellschaften“, 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“, 6510 „Magere Flachland-Mäh-  
wiesen“, 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ und  
91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie.

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG sind die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA 3 der  
Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des  
Artikels 4 Abs. 4 dieser Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu  
geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG  
zu erklären. Die Schutzerklärung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hat dabei den  
Anforderungen von § 32 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BNatSchG zu genügen (Nds. OVG, Ur-  
teil vom 02.11.2010 - 4 KN 109/10).

Das FFH-Gebiet liegt derzeit im Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung HA 183 „Helstorfer Altwasser“ vom 13.03.1997 und der Landschaftsschutzgebietsverordnungen H 54 „Untere Leine“ vom 26.09.1991 und H 36 „Jürsenbach“ vom 26.04.1988. Diese Verordnungen genügen den in Abs. 1 genannten gesetzlichen Anforderungen an die Umsetzung des Gebietsschutzes nach der FFH-Richtlinie nicht.

Unabhängig des Status als FFH-Gebiet ist das Helstorfer Altwasser zum größten Teil bereits Naturschutzgebiet, hat zudem eine nationale Bedeutung als Kerngebiet für den Biotopverbund und weist eine große Bandbreite an besonders seltenen, naturnahen Wasser- und Offenlandhabitaten auf, die einer Vielzahl von gefährdeten Arten als Lebensstätte dienen. Es erfüllt damit die in § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG genannten Tatbestandmerkmale, um als **schutzwürdig** eingestuft zu werden. Das Helstorfer Altwasser ist ebenso **schutzbedürftig**. Schutzbedürftigkeit ist gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diejenigen Schutzgüter, die eine Ausweisung als Naturschutzgebiet rechtfertigen, ohne Inschutznahme abstrakt gefährdet wären (BVerwG, U. vom 05.02.2009 – 7 CN 1.08 – NuR 2009 S. 346 u.a.). Von einer abstrakten Gefährdung ist auszugehen, wenn ohne die vorgesehenen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung der schützenswerten Naturgüter nicht nur als entfernte Möglichkeit in Betracht zu ziehen und deshalb der angestrebte Schutz vernünftigerweise geboten ist (ständige Rechtsprechung, vgl. u.a. BVerwG, U. vom 05.02.2009 – 7 CN 1.08 – NuR 2009 S. 346/348 und B. vom 18.7.1997 – 4 BN 5/97 – NuR 1998 S. 37). Es reicht aus, wenn Sachverhalte vorliegen, die nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet sind, Gefahren für das geplante Naturschutzgebiet zu verursachen bzw. ein Schadenseintritt nicht vollständig außerhalb des Möglichen liegt (vgl. OVG Schleswig, U. vom 26.03.1997 – 1 K 12/94 – NuR 1998 S. 684).

Die Naturschutzbehörde hat sich im Rahmen ihrer Ermessensausübung bei der Auswahl einer der Schutzkategorien nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG an der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Gebietes zu orientieren. Je höher die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit ist, desto strenger kann das Schutzregime ausgestaltet werden (Frenz/Müggenborg, a.a.O., § 22 Rn 30).

Im geplanten Naturschutzgebiet kommen schutzbedürftige Bereiche vor, die von ihrer Wertigkeit eine hohe bis sehr hohe Bedeutung haben und durch Einwirkungen empfindlich beeinträchtigt werden können. Dies erfordert inhaltlich weitreichende Handlungsverbote und -gebote, auch in Form des Betretungsverbots und des Verbots von Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachteiligen Störung führen können. Eine Unterschutzstellung des FFH-Gebietes als Naturschutzgebiet ist insoweit erforderlich.

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen nur diejenigen Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Selbst wenn dies anders wäre, ergäbe sich kein anderes Ergebnis, da die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet – bei

Aufnahme der erforderlichen Gebote und Verbote in eine Verordnung über den Landschaftsschutz – für die Betroffenen keine „weniger einschneidende Form der In-schutznahme“ (vgl. Blum/Agona, a.a.O., § 16 Rn 42) wäre. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet erweist sich demnach nicht als unverhältnismäßig (vgl. OVG Lüneburg 4. Senat, Urteil vom 29.11.2016, 4 KN 93/14).

Alternative Regelungen im Sinne von § 32 Abs. 4 BNatSchG sind nur zulässig, wenn sie einen Schutz gewährleisten, der dem einer hoheitlichen Sicherung nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG gleichwertig ist. Das gilt sowohl für Regelungen, mit denen die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA 3 FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete oder die nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutz-Richtlinie benannten Gebiete erstmalig gesichert als auch für Regelungen, mit denen bestehende Schutzgebietsverordnungen an die Natura 2000-Anforderungen angepasst werden sollen. An der Gleichwertigkeit fehlt es schon, wenn die Regelung das Gebiet Dritten gegenüber nicht rechtswirksam abgrenzt oder nicht zu einer unmittelbaren Anwendung gemeinschaftsrechtskonformer Schutz- und Erhaltungsregelungen führt (EuGH, Urteil vom 27.02.2003 - Az.: Rs. C-415/01 - Rdnrn. 15 ff., 21 ff.) (vgl. dazu Landtagsdrucksache 17/872).

**Vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente** haben lediglich eine Anreizfunktion: Sie können Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zu naturschutzgerechter Bewirtschaftung sein, nicht jedoch dem Gebiet einen ausreichenden rechtlichen Schutzstatus verleihen (EuGH, Urteil vom 25.11.1999 - Az.: Rs. C-96/98). Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

Da das Ausweisungsverfahren der Umsetzung eines FFH-Gebietes dient, scheidet die Alternative des Vertragsnaturschutzes insofern bereits aus vorstehend genannten Gründen aus.

Darüber hinaus befindet sich der Kern des Naturschutzgebiets im Eigentum der Region Hannover. Die durch die Naturschutzbehörde umgesetzten Erstinstandsetzungsmaßnahmen oder Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen haben zu der hohen Schutzwürdigkeit des Gebiets geführt.



# **Ausweisung des Naturschutzgebietes „Helstorfer Altwasser“ (NSG-HA 183)**

## **Erläuterungen zum Verordnungstext**

## **zu § 1 „Naturschutzgebiet“**

### **§ 1 Abs. (1) Bezeichnung**

Der nachfolgend beschriebene Landschaftsteil wird nach den in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen zum Naturschutzgebiet erklärt.

### **§ 1 Abs. (2) Lage**

Die Lage des Gebietes wird über Zugehörigkeit zu den administrativen Einheiten grob dargestellt.

### **§ 1 Abs. (3) Kartenanlage**

Die vorliegende Naturschutzgebietsverordnung beinhaltet eine maßgebliche Karte im Maßstab 1:3.500 als Anlage inklusive einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000. Die verbindliche Grenze des Naturschutzgebiets bildet die innere schwarze Linie des grauen Rasterbands. Die Verordnung ist inklusive der Karte öffentlich einsehbar.

### **§ 1 Abs. (4) Natura 2000 Netz**

Das Naturschutzgebiet konkretisiert und präzisiert die Grenze des FFH-Gebiets als Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000.

### **§ 1 Abs. (5) Größe**

Es wird die ungefähre Gebietsgröße angegeben.

## **zu § 2 „Gebietscharakter“**

Der Gebietscharakter wird über eine geographische und naturkundliche Landschaftsbeschreibung dargestellt. Es werden der besondere Charakter, die Eigenart und die hervorragende Bedeutung des Gebietes aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erklärt.

## **zu § 3 „Schutzzweck“**

Die im Schutzzweck und Gebietscharakter dargestellte hohe naturschutzfachliche Bedeutung erfordert ein generelles Veränderungsverbot und damit die Einstufung als Naturschutzgebiet. Die beispielhaften Verbote (§ 4) müssen daher nicht einzeln über den Schutzzweck hergeleitet werden, wie es bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten nötig wäre. Vielmehr bildet der Schutzzweck die Beurteilungsgrundlage für die getroffenen Freistellungen (§ 5) sowie ggf. für spätere Befreiungen im Einzelfall (§ 6).

### **§ 3 Abs. (1) Allgemeiner Schutzzweck**

Der allgemeine Schutzzweck orientiert sich an dem gesetzlichen Auftrag eines Naturschutzgebietes nach § 23 BNatSchG. In einer nicht abschließenden Auflistung werden die besonders schutzwürdigen Eigenschaften bzw. Entwicklungsziele des Naturschutzgebietes genannt.

### **§ 3 Abs. (2) Natura 2000**

Das NSG dient der nationalen Umsetzung des europäischen FFH-Gebiets im Netzwerk Natura 2000.

### **§ 3 Abs. (3) Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet**

Neben dem allgemeinen Schutzzweck gibt es spezielle Erhaltungsziele, die sich aus der Umsetzung europäischer Vorgaben der Richtlinien für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) ergeben. Diese Erhaltungsziele decken sich inhaltlich weitgehend mit den Zielen für das Naturschutzgebiet. Die Auswahl der in diesem Natura 2000-Gebiet zu schützenden Arten und Lebensräume hat die Niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz in einem landesweiten Kontext getroffen, ebenso die grobe Abgrenzung des Natura 2000-Gebietes. Da die Rechtsfolgen im

Fälle von Verstößen oder geplanten Eingriffen gegenüber den europarechtlichen Erhaltungszielen im Einzelfall aber andere sein können als bei Verstößen gegen eine ausschließlich auf Bundes-/ Landesrecht beruhende Naturschutzgebietsverordnung, müssen die Erhaltungsziele gesondert dargestellt werden.

## zu § 4 „Verbote“

### § 4 Abs. (1) Generelles Verbot

Entsprechend der gesetzlichen Formulierung in § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Der gesetzlich vorgesehenen „Maßgabe näherer Bestimmungen“ wird durch die beispielhafte Nennung von vorhersehbaren Handlungen, die diese Kriterien erfüllen, nachgekommen. Trotz der Aufzählung sind lediglich Handlungen, die das Gebiet nachweislich nicht zerstören, beschädigen oder verändern, zulässig (siehe dazu unter § 5 Freistellungen). Mit der Formulierung wird auch der strenge Schutz der Erhaltungsziele (vgl. § 33 Abs. 1 BNatSchG) gewährleistet.

### § 4 Abs. (1) Nr. 1 Störungen durch Lärm etc.

Teile des Naturhaushalts sind empfindlich gegen Störungen. Dies gilt in besonderer Weise für bestimmte Lebensphasen von Tieren (Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten). Da sich die Zeiten je nach Art und Jahresverlauf verschieben und vielfach überlagern, ist ein dauerhaftes Verbot gerechtfertigt.

Bei Beachtung aller Verbote des § 4 Abs. (1) kann es in aller Regel zu keiner erheblichen Beunruhigung wild lebender Tiere kommen. Die Benutzung der freigegebenen Wege hat mit Rücksicht auf die Natur zu erfolgen. Bei der sonstigen Ausübung von zulässigen Handlungen, ist stets auf den für den konkreten Zweck nötigen Umfang von Geräuschen oder anderen Störungen zu achten. Vermeidbare Geräusche sollten möglichst unterbleiben; insbesondere anhaltendes Lärmen ist verboten.

### § 4 Abs. (1) Nr. 2 Entnahme von Pflanzen, Pilzen, Tieren

Im Gebiet kommt eine Vielzahl an seltenen und gefährdeten Arten vor. Das Verbot dient vorwiegend dem Schutz dieser Tier- und Pflanzenarten. Da die seltenen und gefährdeten Arten im NSG durchaus in größeren Zahlen vorkommen können und es für den Laien nicht oder nur schwer ersichtlich ist, welche Arten besonders schützenswert sind, gilt ein umfassendes Entnahmeverbot.

### § 4 Abs. (1) Nr. 3 Ausbringen von Tier- und Pflanzenarten

Unter dieses Verbot fallen u.a. die illegale Entsorgung von Grünschnitt oder das Aussetzen von Tieren aller Art. Hierunter fallen auch die direkte Ansiedlung und das Ausbringen gebietsfremder, nicht heimischer, genetisch veränderter oder invasiver Tier- und Pflanzenarten, da diese zu einer Verfälschung der vorhandenen Genpools beitragen und / oder es zu einer Verdrängung der hier vorkommenden Arten kommen kann.

§ 40 BNatSchG bleibt unberührt.

### § 4 Abs. (1) Nr. 4 Entwässerungsmaßnahmen

Einige der im Schutzgebiet vorhandenen FFH-Lebensraum- und Biotoptypen sind auf (wechsel-) feuchte bzw. zeitweise überflutete Standorte angewiesen. Werden die Flächen über das aktuelle Maß hinaus entwässert, fehlt ein wichtiger Standortfaktor für ihren Erhalt. Damit kommt es zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände oder zu einer kompletten Zerstörung der Lebensraumtypen. Daher sind zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen verboten.

#### **§ 4 Abs. (1) Nr. 5 Stillgewässer**

Stillgewässer und ihre Uferzonen dienen verschiedenen Tierarten als Teillebensraum und erhöhen die kleinräumige Standortdiversität. Im NSG sind sie von europaweiter Bedeutung, ihr günstiger Erhaltungszustand stellt ein Erhaltungsziel des FFH-Gebietes gem. § 3 Abs. 3 dar. Der Erhalt und die Entwicklung dieser Stillgewässer zum LRT 3150 ist damit unmittelbares, europarechtlich erforderliches Schutzziel des Naturschutzgebietes. Zudem kann ihre Entfernung oder Beschädigung zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führen.

Das Verbot umfasst die mechanische Veränderung des Gewässerkörpers (keine Veränderung der Uferlinie mit der entsprechenden Vegetation und des Gewässergrundes), die Veränderung der chemischen Wasserqualität (keine Veränderung des PH-Wertes, keine Eutrophierung durch Düngemittel) sowie der Gewässerbiologie (keine Beeinträchtigung der Gewässerflora und -fauna z. B. durch Einbringung von Pflanzenschutzmitteln usw.). Ein Puffer von 10 m Abstand um die Gewässer ist daher einzuhalten (s. §5 Abs. (3) Nr. 1 Buchst. f) und g)).

#### **§ 4 Abs. (1) Nr. 6 Gebüsch, Hecken, Feldgehölze**

Gehölze und Feldhecken außerhalb des Waldes dienen verschiedenen Tierarten als Teillebensraum und erhöhen die kleinräumige Standortdiversität. Zudem kann die Entfernung oder Beschädigung der Gehölze zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führen.

#### **§ 4 Abs. (1) Nr. 7 Hunde**

Freilaufende und schwimmende Hunde sind im Naturschutzgebiet ein erheblicher Störfaktor. Deshalb dürfen sie grundsätzlich nicht im Gebiet laufen und schwimmen gelassen werden. Auch wenn das Gebiet nicht betreten werden darf, könnten Hunde von den angrenzenden Wegen aus laufen gelassen werden.

#### **§ 4 Abs. (1) Nr. 8 Zelten, Lagern**

Der längere Aufenthalt zu besagten Zwecken ist untersagt. Dies ergibt sich bereits aus dem Betretensverbot.

#### **§ 4 Abs. (1) Nr. 9 Feuer**

Hierunter fallen sowohl Lagerfeuer als auch das Entzünden von Feuer in Feuerkörben oder in Grillgeräten. Neben dem Risiko der Brandgefahr und der Rauchentwicklung kann es durch Feuer zudem zu partiellen Schäden im Gebiet kommen.

#### **§ 4 Abs. (1) Nr. 10 Befahren und Abstellen**

Der Betrieb von motorbetriebenen Fahrzeugen (analog Zeichen 260 der Straßenverkehrsordnung) verursacht Lärm. Motorisierte Fahrzeuge können Zerstörungen und / oder Beschädigungen im Naturschutzgebiet oder an seinen Bestandteilen herbeiführen und sind daher verboten. Das Abstellen von Forstmaschinen und Forstgeräten ist während der Dauer der Forstarbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zulässig.

Die Regelung bezweckt, das NSG von Anhängern und sonstigen Geräten aller Art freizuhalten und insbesondere keine dauerhaften Stellflächen entstehen zu lassen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen forst- und landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dürfen die notwendigen Geräte und Maschinen während der Ausführung der Arbeiten auch vor Ort abgestellt werden.

#### **§ 4 Abs. (1) Nr. 11 Oberflächengestalt und Einbringen von Stoffen**

Das natürliche Kleinrelief der Landschaft ist für die Vielfalt an Lebensräumen von besonderer Bedeutung. Es bewirkt kleinflächige Übergänge (Ökotope), z. B. von feuchten zu trockeneren Standorten mit einer daran angepassten Tier- und Pflanzenwelt. Je größer die standörtliche Vielfalt, desto größer ist im Allgemeinen der Artenreichtum an Tieren und Pflanzen. Eine Veränderung der für die geschützte Landschaft typischen Bodengestalt ist oft mit einer Vernichtung von Lebensstätten verbunden. In bestimmten Fällen können Veränderungen der Oberflächengestalt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen, etwa durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bohrungen, Sprengungen und das Einebnen, Zerstören oder Beschädigen von landschaftsgeschichtlichen Ausprägungen der Oberfläche. Auch darunter fällt das Anlegen von Fischteichen und

das Verändern von Gewässern und deren Ufer, auch wenn diese nicht dem Wasserrecht unterliegen.

Das temporäre oder dauerhafte Ablagern, Aufschütten oder Einbringen von Stoffen jeglicher Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile ist verboten, da es dadurch zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen Lebensräume und Arten kommt.

#### **§ 4 Abs. (1) Nr. 12 Bauliche Anlagen**

Bauliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende Anlagen. Bauliche Anlagen sind aber auch ortsfeste Feuerstätten, Werbeanlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche, Lagerplätze, Abstell- und Ausstellungsplätze, Stellplätze, Camping- und Wochenendplätze, Spiel- und Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen (vgl. § 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012). Eingeschlossen sind auch Maßnahmen, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Eine Veränderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor.

Bauliche Anlagen können den Charakter der freien Landschaft, der durch natürliche Landschaftselemente wie Gehölze, Wälder, Wiesen und Ackerflächen geprägt ist, verändern. Sie stellen häufig eine visuelle Beeinträchtigung dar. Darüber hinaus können sie, je nach Standort und Größe, den Naturhaushalt mehr oder weniger beeinträchtigen. Allein deren Nutzung kann schon zu einer Beeinträchtigung der Natur führen (z. B. durch vermehrte Fahrzeugbewegungen).

#### **§ 4 Abs. (1) Nr. 13 Kabel-, Draht- und Rohrleitungen**

Kabel-, Draht- und Rohrleitungsverlegungen sind Eingriffe in den Boden. Sie beeinträchtigen regelmäßig die vorhandenen, teilweise sehr wertvollen Biotoptypen und sind daher verboten. Freigestellt bleiben weiterhin der Betrieb, Überwachung und die notwendige Unterhaltung bereits bestehender Anlagen (vgl. § 5 Abs. (2) Ziffer 8 der Schutzgebietsverordnung).

#### **§ 4 Abs. (1) Nr. 14 Betrieb von Luftfahrzeugen**

Unter diese Regelung fallen alle Luftfahrzeuge i. S. d. § 1 Abs. 2 LuftVG, wie z. B. Flugzeuge aller Art, auch Modellflugzeuge, Helikopter, Frei- und Fesselballone, Drohnen und Luftsportgeräte. Mit dem Verbot des Betriebes in einer Höhe bis 150 m über dem Boden werden insbesondere Störungen, die auf die hier vorkommenden Vogelarten wirken, vermieden.

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Absatz 1 BNatSchG, (...) und über Gebieten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 (FFH-Gebiete) und 7 (Vogelschutzgebiete) BNatSchG ist, soweit der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in diesen Gebieten nach landesrechtlichen Vorschriften nicht abweichend geregelt ist, bereits gem. § 21 b Abs. 1 Nummer 6 LuftVO verboten, sofern er nicht durch eine in § 21a Absatz 2 genannte Stelle\* oder unter deren Aufsicht erfolgt.

\*Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen

#### **§ 4 Abs. (2) Betretensverbot**

Das NSG darf nicht betreten werden. Betreten ist jedes Sich-hinein-Begeben in die Flächen des Naturschutzgebietes. Dabei spielt es keine Rolle, ob dies zu Fuß, mit Kraftfahrzeugen, mit dem Rad, zu Pferd, an Land oder im Wasser erfolgt.

#### **§ 4 Abs. (3) Unberührte Vorschriften**

§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG enthält ein gesetzliches Veränderungs- und Störungsverbot. Durch die Vorschrift wird ein dauerhafter rechtlicher Grundschutz für Natura 2000-Gebiete sichergestellt. Dieser entfällt auch nicht mit der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. Zwar gehen die Verbote der NSG-Verordnung im Sinne des § 32 Abs. 3 BNatSchG als spezielleres Recht dem allgemeinen Verschlechterungsverbot vor; sind die Regelungen der Verordnung indes unzulänglich, greift § 33 BNatSchG ein.

Anlagen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl sind in FFH-Gebieten gem. § 33 Abs. 1a BNatSchG verboten.

Die aufgeführten Vorschriften des BNatSchG bleiben unberührt.

## **zu § 5 „Freistellungen“**

### **§ 5 Abs. (1) Einleitung**

Die Freistellungen setzen die in § 4 Abs. (1) aufgeführten Verbote für die aufgeführten Zwecke außer Kraft. Sie betreffen Handlungen, die den Schutzzweck grundsätzlich nicht gefährden. Die folgenden Ausführungen dienen der Konkretisierung des Freistellungsrahmens.

### **§ 5 Abs. (2) Nr. 1 Betreten und Befahren des Gebietes**

- a) Die Eigentümer oder deren Beauftragte müssen ihre Grundstücke aus verschiedenen Gründen betreten dürfen. Unabhängig von der Freistellung vom Wegegebot gelten alle übrigen Schutzbestimmungen dieser Verordnung, wie z. B. das Verbot Störungen durch Lärm oder auf sonstige Weise zu verursachen. Dies bedeutet aber auch, dass die Grundstücke direkt und möglichst über bestehende Wege aufgesucht werden.
- b) Die Naturschutzbehörde überwacht nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 BNatSchG die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und die der Naturschutzgebietsverordnung. Dazu muss das Gebiet regelmäßig betreten werden (Betretensrecht gemäß § 39 NAGBNatSchG). Dies erfolgt so störungsarm wie möglich.
- c) Im Einzelfall rechtfertigen weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse ein Betreten des Gebiets. Dazu soll eine schutzzweckverträgliche Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde festgelegt werden. Durch die besondere Verpflichtung an der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes mitzuwirken (vgl. § 2 Abs. 2 BNatSchG), ist eine weitergehende Regelung innerhalb der NSG-Verordnung verzichtbar.
- d) Die regelmäßig gerechtfertigte Freistellung zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre und Bildung soll im Gebiet möglich sein. Damit dies im geregelten, schutzzweckgerechten Umfang erfolgt, behält sich die Naturschutzbehörde ein Zustimmungsrecht vor.

### **§ 5 Abs. (2) Nr. 2 Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht**

Im Naturschutzschutzgebiet gilt grundsätzlich nur eine stark eingeschränkte Verkehrssicherungspflicht. Nach § 60 BNatSchG (Haftung) erfolgt das Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.

Die Entscheidung, mit welchen Mitteln und mit welchem Aufwand der Sicherungspflicht nachzukommen ist, muss jedoch stärker als anderswo mit dem Schutzzweck abgewogen werden. Das kann z. B. zu häufigeren Kontrollen mit weniger vorsorglichen Maßnahmen führen. Der Rückschnitt von Bäumen oder Ästen kann z. B. unterbleiben, indem Abspannungen die Fallrichtung bestimmen oder Wegebereiche gesperrt werden. Die Naturschutzbehörde kann durch die Anzeigepflicht bei einer gemeinsamen Lösung mitwirken.

### **§ 5 Abs. (2) Nr. 3 Schutz, Pflege und Entwicklung**

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung oder auch zur Kontrolle des Gebiets sind grundsätzlich zu begrüßen. Der Zustimmungsvorbehalt sichert der Naturschutzbehörde die Möglichkeit einzelne Maßnahmen zu prüfen und ggf. zu modifizieren und zu ergänzen. Selbst bei naturschutzfachlich sehr gewünschten Maßnahmen muss die Naturschutzbehörde zu Dokumentationszwecken Kenntnis von den Maßnahmen erhalten.

#### **§ 5 Abs. (2) Nr. 4 Invasive gebietsfremde Arten**

Die Beseitigung von invasiven Arten würde genauso unter Nr. 3 fallen. Sie wird aufgrund der wachsenden Problematik jedoch gesondert herausgegriffen. Zudem soll direkt in der Verordnung verdeutlicht werden, dass auch die selektive Bekämpfung einzelner Bestandteile des Naturhaushalts nötig sein kann.

#### **§ 5 Abs. (2) Nr. 5 Fachgerechter Gehölzrückschnitt**

Diese Freistellung gilt ausschließlich für die Gehölze, die sich an Verkehrswegen oder an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken befinden. Der Rückschnitt darf ausschließlich in den späten Herbst- und Wintermonaten (bis zum 28.02.) erfolgen, um Konflikte mit dem Artenschutz auszuschließen.

#### **§ 5 Abs. (2) Nr. 6 Einzelstammnutzung im Winter**

Waldflächen außerhalb des Eigentums der Region Hannover finden sich im NSG ausschließlich in Form der wertbestimmenden LRT-Flächen 9190 alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche und LRT 91D0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide. Dabei handelt es sich um sehr kleine Flächen (LRT 9190 < 0,2 ha; 9190 ca. 0,05 ha). Der Auenwald ist zudem gesetzlich geschützt, daher wird hier von einer Nutzung abgesehen.

Die Nutzung von Waldflächen innerhalb von Schutzgebieten ist mit dem Wald-Erlass (Gem. RdErl d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07) geregelt. Es werden die einschränkenden Bedingungen formuliert, die vor dem Hintergrund des konkreten Schutzzwecks nötig sind, um die forstliche Bewirtschaftung natur- und landschaftsverträglich auszugestalten. Teilweise werden weitergehende Einschränkungen nötig, als es der Wald-Erlass für den Schutz der Erhaltungsziele vorsieht. Dies liegt daran, dass der strengere gesetzliche Biotopschutz sowie spezielle artenschutzrechtliche Regelungen nicht über den Wald-Erlass abgebildet werden. Notwendige Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für einen günstigen Erhaltungszustand von wertbestimmenden Arten ergeben sich aus den Vollzugshinweisen des NLWKN. Weitergehende Bestimmungen für geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, z.B. Auenwälder, ergeben sich aus dem Gesetz und anderen Fachpublikationen. Punkt 1.9 des Unterschutzstellungserlasses (Wald-Erlass) vom 21.10.2015 ermöglicht entsprechende Abweichungen.

Umfangreiche Freistellungen der Forstwirtschaft für die kleine LRT-Fläche 9190 (< 0,2 ha) werden als unverhältnismäßig angesehen. Bei dieser Art der Nutzung wird davon ausgegangen, dass die nach Wald-Erlass (Gem. RdErl d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07) nötigen Habitatbäume, Totholzbäume und zu erbringenden Altholzanteile erhalten bzw. sich automatisch mindestens einstellen werden.

Die beschriebene Nutzung des Waldes ist nur bedingt als Bewirtschaftung anzusehen. Sie dient vielmehr dem Eigentümer, um im kleinen Maßstab Brennholz aus dem natürlichen Aufwuchs zu werben. Der Bereich kann regelmäßig nicht ohne Schädigung des Bodens befahren werden. Die Holzbergung kann z.B. gut per Minidumper erfolgen. Größere Geräte werden idealerweise nur bei strengem Bodenfrost eingesetzt. Die einzelstammweise Nutzung soll die Entnahme des jährlichen Zuwachses nicht überschreiten. Im Eichenwald kann von einem Zuwachs von ca. 8 Festmeter pro Jahr und Hektar ausgegangen werden. Das entspricht einer Entnahme von etwa 1 - 2 starken Bäumen pro Hektar und Jahr (bei den Bäumen im NSG handelt es sich um Altholz mit einem BHD von 50-80 cm). Aus der kleinen Flächen im NSG kann somit alle 3 Jahre 1 Baum entnommen werden.

Aufgrund der Kleinflächigkeit der Waldflächen im NSG sind weitergehende Holzentnahmen wie Fehlschlag nicht erlaubt, um die Wald-LRT-Flächen nicht zu zerstören.

Die Verordnung schützt grundsätzlich alle Bäume, die Horste und Höhlen aufweisen. Selbst kleinste Risse können eine Lebensstätte beispielsweise von Wasserfledermäusen sein. Horst- und Höhlenbäume sind eine wesentliche Voraussetzung für eine artenreiche Lebensgemeinschaft im Wald. Daher sollen diese für den Naturschutz sehr wertvollen Bäume bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Naturschutzgebiet erhalten bleiben. Damit wird sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population europäisch geschützter Arten im Gebiet nicht verschlechtert (Gebietschutz als Schutzmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 4 BNatSchG). Sollte, z.B. im Rahmen der

Managementplanung, eine umfassende Prüfung der Betroffenheit lokaler Populationen stattfinden, kann die Entnahme von Horst- und Höhlenbäumen über eine Befreiung gemäß § 6 zugelassen werden.

Zur Erkennbarkeit von Horsten und Höhlen: Kein Bewirtschafter kann alle Horst- und Höhlenstrukturen immer sicher erkennen. Ziel der Verordnung ist, dass nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt wird. Dabei sollte die Begutachtung stets bei gutem Licht, mit Fernglas und von allen Seiten des Baumes, möglichst in unbelaubtem Zustand, erfolgen. Da beim Schutz von Baumhöhlen der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten das Ziel ist, muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass vielfältige Strukturen an Bäumen als Quartiere genutzt werden, keineswegs nur große Stammhöhlen. Die „Erkennbarkeit“ von Habitatstrukturen wie Baumhöhlen hängt sehr von der spezifischen Qualifizierung der beurteilenden Fachpersonen vor Ort ab. Liegt diese nicht vor, wird eine Schulung derjenigen, die Bäume auszeichnen, empfohlen. In der Verordnung würde die Einschränkung auf „Erkennbarkeit“ im Rahmen der Freistellungen ohne dezidierte Erläuterung, was denn als „erkennbar“ gelten kann, zu viel Raum für das unbeabsichtigte Entfernen wichtiger Habitatstrukturen lassen.

Der Naturschutzbehörde ist bewusst, dass selbst bei größter Sorgfalt vorhandene Höhlen übersehen werden können, weil sie versteckt an schwer einsehbaren Stellen des Baumes liegen. Diese Fälle sind schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht als Verbotsverletzung einzustufen und auch im Einzelfall (bei Vorliegen entsprechender Anzeigen) auch am liegenden Stamm noch nachzuvollziehen. In der Regel sind Horst- und Höhlenbäume ausreichend alt, um auch als Habitatbaum anerkannt und markiert zu werden. Im Zweifel bietet die Naturschutzbehörde eine Beratung im Einzelfall an.

#### **§ 5 Abs. (2) Nr. 7 Gewässerunterhaltung**

Die Unterhaltung Gewässer zweiter und dritter Ordnung ist gemäß den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes freigestellt.

#### **§ 5 Abs. (2) Nr. 8 Fischerei**

Die Ausübung der nicht erwerbsmäßigen fischereilichen Nutzung am Jürsenbach ist freigestellt. Darunter versteht man die Ausübung der Fischerei mit einer oder mehreren Handangeln sowie die fischereiliche Hege. Der Einsatz von Reusen etc. fällt nicht darunter.

#### **§ 5 Abs. (2) Nr. 9 Rechtmäßig bestehende Anlagen und Einrichtungen**

Bestehende rechtmäßige Anlagen und Einrichtungen genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Unter rechtmäßig bestehende Anlagen und Einrichtungen fallen u.a. auch vorhandenen Kabel- (z. B. Strom und Telefon) und Rohrleitungen (z. B. Trink- und Abwasserleitungen) sowie Wege.

#### **§ 5 Abs. (3) Landwirtschaftliche Bodennutzung**

Auf den in der Verordnungskarte als „Dauergrünland“ bezeichneten Flächen ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von landschaftstypischen Weidezäunen aus Holzpfählen oder von notwendigen wolfsabweisenden Zäunen im Sinne der Richtlinie Wolf (RdErl. d. MU v. 15.05.2017 – 26-04011/01/010) und landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe und 70 m<sup>2</sup> Grundfläche nach folgenden Vorgaben freigestellt:

#### **§ 5 Abs. (3) Nr. 1 Dauergrünland I**

Bei dem Dauergrünland I handelt es sich um private Eigentumsflächen.

#### **§ 5 Abs. (3) Nr. 1 Buchst. a) Umbruchverbot**

Zur dauerhaften Erhaltung des Grünlands dürfen die Flächen nicht umgebrochen oder als Acker (zwischen-) genutzt werden.

#### **§ 5 Abs. (3) Nr. 1 Buchst. b) Keine Grünlanderneuerung**

Unter eine Grünlanderneuerung fällt jegliche wendende Bearbeitung der Grasnarbe oder des Bodens. Zur Grünlanderneuerung zählen auch Über- und Nachsaaten.

### **§ 5 Abs. (3) Nr. 1 Buchst. c) Keine Entwässerungsmaßnahmen**

Zur Sicherung der vorhandenen Nasswiesen, Sümpfe und Röhrichte dürfen keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen auf diesen Flächen durchgeführt werden. Dazu zählen z. B. die Neuanlage von Grüppen (schmaler Entwässerungsgraben), Gräben und Drainagen.

### **§ 5 Abs. (3) Nr. 1 Buchst. d) Drainagen**

Um sicher zu stellen, dass es durch die Instandsetzung bestehender Drainagen zu keiner stärkeren Entwässerung kommt, bedarf es der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.

### **§ 5 Abs. (3) Nr. 1 Buchst. e) Pflanzenschutzmittel**

Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln stellt eine potentielle Beeinträchtigung des Schutzzwecks dar. Durch die Mittel werden Organismen auf Wirtschaftsflächen geschädigt, die Wechselwirkungen mit der schutzwürdigen Gebietsfauna haben. Die Mittel können zudem durch Wind oder Wasser abseits der eigentlichen Zielflächen landen.

Um Problemunkräuter (z. B. Jakobskreuzkraut) bekämpfen zu können, ist die selektive, horstweise Anwendung zulässig, die Vorschriften des § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) (PflSchAnwV) bleiben dabei unberührt. Nach der PflSchAnwV dürfen bestimmte dort aufgeführte Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, (...) nicht angewandt werden, es sei denn, dass eine Anwendung in der Schutzregelung ausdrücklich gestattet ist oder die Naturschutzbehörde die Anwendung ausdrücklich gestattet. Eine Gestattung ist nicht vorgesehen, da kein erkennbarer Grund hierfür vorliegt.

### **§ 5 Abs. (3) Nr. 1 Buchst. f) und g) Pufferstreifen**

Gemäß § 7 Abs. 4 der Gewässerunterhaltungsverordnung über Gewässer II. und III. Ordnung und über die Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet der Region Hannover vom 04.03.2008 dürfen Pflanzenschutz- und Düngemittel nur so ausgebracht werden, dass sie nicht in das Gewässer einschließlich seiner Böschungen gelangen. Die Verordnung konkretisiert diese Vorgabe zum Schutz und zur Bewahrung der Wasserqualität sowie der Erhaltungszustände des FFH-Lebensraumtypen 3150 (Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften), des Jürsenbachs und der Leine durch das Düngemittelverbot in einem zehn Meter breiten Streifen. Auch wenn die Leine selbst nicht Bestandteil der VO ist, ist diese in der VO zu berücksichtigen, da auch sie im FFH-Gebiet liegt und mit dem LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) einen schutzwürdigen Lebensraumtyp darstellt.

### **§ 5 Abs. (3) Nr. 1 Buchst. h) Düngung**

Nährstoffärmere Standorte im Grünland bieten hierauf spezialisierten, schutzwürdigen Pflanzengesellschaften wertvolle ökologische Nischen. Eine Düngung führt regelmäßig zu Verschiebungen im Pflanzenspektrum und dabei zu einer Förderung nährstoffliebender, i. d. R. nicht schutzwürdiger, Arten. Seltene Arten der nährstoffärmeren Standorte werden hierdurch verdrängt. Die Freigabe von 80 kg Stickstoff je Hektar und Jahr entstammt einer Schwelle der Erschwernisausgleichsverordnung für Grünland und ist ein Zugeständnis an vorhandene landwirtschaftliche Flächen im Gebiet.

### **§ 5 Abs. (3) Nr. 1 Buchst. i) Bodenrelief**

Zur Wahrung der Standortdiversität und der Bodenfunktion darf das Bodenrelief nicht verändert werden, wie beispielsweise durch das Auffüllen von Senken.

### **§ 5 Abs. (3) Nr. 1 Buchst. j) Feldmieten**

Ernteprodukte müssen kurzfristig von den Flächen und aus dem Naturschutzgebiet entfernt werden.

### **§ 5 Abs. (3) Nr. 2 Dauergrünland II**

Bei dem Dauergrünland II handelt es sich um Flächen, die sich im Eigentum der Region Hannover befinden und teilweise Entwicklungspotenzial zum LRT 65.10 „Magere Flachland-Mähwiesen“ besitzen.

### **§ 5 Abs. (3) Nr. 2 Buchst. a) Pflanzenschutzmittel**

Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln stellt eine potentielle Beeinträchtigung des Schutzzwecks dar. Durch die Mittel werden Organismen auf Wirtschaftsflächen geschädigt, die Wechselwirkungen mit der schutzwürdigen Gebietsfauna haben. Die Mittel können zudem durch Wind oder Wasser abseits der eigentlichen Zielflächen landen.

### **§ 5 Abs. (3) Nr. 2 Buchst. b) Düngung**

Nährstoffärmere Standorte im Grünland bieten hierauf spezialisierten, schutzwürdigen Pflanzengesellschaften wertvolle ökologische Nischen. Eine Düngung führt regelmäßig zu Verschiebungen im Pflanzenspektrum und dabei zu einer Förderung nährstoffliebender, i. d. R. nicht schutzwürdiger, Arten. Seltene Arten der nährstoffärmeren Standorte werden hierdurch verdrängt. Daher wird die Düngung auf 50 kg Rein-Stickstoff je Hektar und Jahr, als wissenschaftlich untersuchter Schwelle für eine höhere Artenvielfalt im Grünland, beschränkt.

### **§ 5 Abs. (4) Jagd**

Die Regelung folgt dem Erlass des Landes zur Jagd in Naturschutzgebieten vom 03.12.2019 gültig ab 01.01.2020. Danach ist die unmittelbare Jagdausübung von den Regelungen der NSG-Verordnung freigestellt. Die zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen Beschränkungen der Jagdausübung sind als Abweichung von der Freistellung ausgenommen. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen kann zu Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des Schutzzweckes führen und ist daher nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt.

### **§ 5 Abs. (5) Bisambekämpfung**

Bisame (*Ondatra zibethicus*) sind nicht heimische Tierarten (Neozoen) und haben das Potential sich stark auszubreiten und damit heimische Tierarten zu verdrängen. Mit ihrer Wühltätigkeit richten sie Schäden an Ufern und anderen wasserwirtschaftlichen Einrichtungen an. Der Ausbreitung solcher, invasiver Arten ist entsprechend § 40 BNatSchG grundsätzlich entgegenzuwirken. Dieses Ziel soll auch über die NSG-Verordnung zum Ausdruck gebracht werden. In Niedersachsen erfolgt die Bisambekämpfung als Teil der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Niedersächsischen Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Niedersächsischen Deichgesetz.

### **§ 5 Abs. (6) Regelungen zu Zeit, Ort und Ausführung**

In den Fällen, bei denen die Freistellung einer vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde bedarf, wird von der Behörde zunächst geprüft, ob Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG zu erwarten sind. Um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, können die Zustimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung zum Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

Die Regelung trägt dazu bei, überhaupt derartige Freistellungen zu ermöglichen. Gerade vor dem Hintergrund der FFH-Verträglichkeit wird der Naturschutzbehörde so die Möglichkeit einer Vorprüfung eingeräumt. Die Formulierung von Auflagen oder Bedingungen ist im Vergleich zur Versagung der Zustimmung das mildere Mittel.

### **§ 5 Abs. (7) Pläne und Projekte**

Vorhaben, die dem allgemeinen Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung zuwiderlaufen, sind nach § 4 der Verordnung verboten. Auf Antrag kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von diesen Verboten eine Befreiung gewährt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Über die Befreiung entscheidet in der Regel die untere Naturschutzbehörde.

Bei möglichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist darüber hinaus eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG hinaus.

In der Regel entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt bzw. der das Projekt anzuzeigen ist über die Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG im Benehmen mit der Naturschutzbehörde (§ 26 Satz 1 NAGBNatSchG).

Zur Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung bietet der Verordnungsgeber eine Einvernehmensregelung an: Soweit der Plan oder das Projekt eine Abweichungsprüfung vor dem Hintergrund der gesamten Verordnung erfolgreich durchlaufen hat, erteilt die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen, mit der Folge, dass in diesen Fällen keine zusätzliche Befreiung von den Verboten der NSG-Verordnung, die eventuell im Einzelfall über die Prüfung der Erhaltungsziele nach FFH-RL hinausgehen, mehr erteilt werden muss. In diesen Fällen wäre ein Projekt von den Verboten der Verordnung freigestellt.

Wird kein Einvernehmen erzielt, ist ein gesondertes Befreiungsverfahren durchzuführen.

#### **§ 5 Abs. (8) Hinweis auf andere Rechtsvorschriften**

Es wird auf direkte gesetzliche Regelungen hingewiesen, die im Einzelfall den Freistellungen der NSG-Verordnung widersprechen können. Selbstverständlich sind darüber hinaus grundsätzlich alle gesetzlichen Regelungen zu beachten. Der Hinweis dient dazu vorhersehbare Konflikte im Vorfeld zu vermeiden.

#### **§ 5 Abs. (9) Bestehende Genehmigungen, Erlaubnisse, Verwaltungsakte**

Der Hinweis dient zur Klarstellung, dass bestehende Verwaltungsakte nicht durch die NSG-Verordnung eingeschränkt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es nach § 49 VwVfG jedoch möglich, einen Verwaltungsakt wie z. B. wasserrechtliche Genehmigungen zu widerrufen.

### **zu § 6 „Befreiungen“**

#### **§ 6 Abs. (1) Allgemeine Befreiungen**

Gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten nach § 4 der Verordnung erteilen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Es wird lediglich der Wortlaut des Gesetzes wiederholt.

#### **§ 6 Abs. (2) Nebenbestimmungen**

Gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG können Befreiungen mit Nebenbestimmungen versehen werden. Damit soll soweit wie möglich eine Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben hergestellt werden.

### **zu § 7 „Anordnungsbefugnis“**

Hinweis auf die bereits gesetzlich vorgesehene Anordnungsbefugnis der Naturschutzbehörde den rechtmäßigen Zustand von Natur und Landschaft wiederherstellen zu lassen. Dies ist neben der Ordnungswidrigkeit und dem damit verbundenen Bußgeld eine weitere mögliche Rechtsfolge bei Verstößen gegen die NSG-Verordnung.

## **zu § 8 „Pfleger-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“**

Die Schutzzerklärung soll nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG auch die erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die Ermächtigung dazu enthalten. Die Pflege von Natur- und Landschaft besteht in Maßnahmen, die darauf abzielen, deren bestehenden Zustand zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Übergänge zwischen Schutz und Pflege sind fließend. Danach kann die Schutzzerklärung auch Maßnahmen vorsehen, die erforderlich sind, die Unterschutzstellung rechtfertigende, jedoch bereits in ihren Funktionen geschädigte Eigenschaften des Schutzgebietes wiederherzustellen. Weiter ausdifferenzierte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in einer gesonderten Fachplanung erstellt. Konkret in der Verordnung sind nur vorhersehbare, regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen aufgeführt.

Die Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen trägt die öffentliche Hand.

### **§ 8 Abs. (1) Kennzeichnung des NSG**

Das Aufstellen der Markierungen ist für die Kenntlichmachung des NSG erforderlich und gemäß § 14 NAGBNatSchG gesetzlich vorgeschrieben. Durch Absperrungen soll das Betretungsverbot an relevanten Stellen verdeutlicht werden.

### **§ 8 Abs. (2) Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

#### **§ 8 Abs. (2) Satz 3 Nr. 1 Mahd**

Zur Erhaltung der Grünlandflächen ist eine regelmäßige Mahd zu dulden.

#### **§ 8 Abs. (2) Satz 3 Nr. 2 Neozoen**

Nicht heimische Tierarten (Neozoen), wie z. B. Nutria oder Bisam, haben das Potential sich stark auszubreiten und damit heimische Tierarten zu verdrängen. Der Ausbreitung solcher, invasiver Arten ist entsprechend § 40 BNatSchG grundsätzlich entgegenzuwirken. Dieses Ziel soll auch über die NSG-Verordnung zum Ausdruck gebracht werden.

#### **§ 8 Abs. (2) Satz 3 Nr. 3 Neophytenbestände**

Nicht heimische Arten, wie z. B. die Kanadische Goldrute, haben das Potential, sich stark auszubreiten und damit heimische Lebensgemeinschaften zu bedrohen. Der Ausbreitung solcher, invasiver Arten ist entsprechend § 40 BNatSchG grundsätzlich entgegenzuwirken. Dieses Ziel soll auch über die NSG-Verordnung zum Ausdruck gebracht werden.

### **§ 8 Abs. (3) Andere Vorschriften**

Aufzählung von Rechtsvorschriften, die unberührt bleiben.

## **zu § 9 „Erschwernisausgleich“**

Für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Grünlandnutzung wird den Nutzungsberechtigten gemäß der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland – EA-VO-Grünland § 1 Abs. 1) ein finanzieller Erschwernisausgleich gewährt.

## **zu § 10 „Ordnungswidrigkeiten“**

Hier wird lediglich der gesetzliche Rahmen für Ordnungswidrigkeiten in einer aktuellen Form wiedergegeben.

## zu § 11 „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

Paragraf 11 bildet mit dem Tag des Inkrafttretens den formalen Abschluss dieser Verordnung. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Altverordnung vollständig und die genannten LSG-Verordnungen in den hier überplanten Bereichen außer Kraft.

### Fundstellen:

|                |  |
|----------------|--|
| BNatSchG       | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2.542)                             |
| Jagd-Erlass    | Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 03.12.2019)  |
| NAGBNatSchG    | Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104)                           |
| NBauO          | Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46)   |
| NWaldLG        | Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002  |
| LuftVG         | Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)   |
| LuftVO         | Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894)  |
| VwVfG          | Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)   |
| PfSchAnwV 1992 | Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) |

jeweils in der z.Z. geltenden Fassung.

